

§ 106 StrSchG 2020 Kontaminierte Waren, radioaktive Altlasten

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Maßnahmenkatalog

1. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat als Grundlage für die Festlegung von Schutz- und Sanierungsmaßnahmen für Expositionssituationen bedingt durch
 1. 1. kontaminierte Waren, ausgenommen Lebensmittel und Futtermittel, sowie
 2. 2. radioaktive Altlasteneinen Maßnahmenkatalog auszuarbeiten und bei Bedarf zu aktualisieren.
2. (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit Verordnung den Inhalt des Maßnahmenkataloges festzulegen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at